

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Wipperfürth

- 1) Am 14. September 2025 finden die **Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2) Die Hansestadt Wipperfürth ist in **17 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Diese bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 10, 26 und 27 des Oberbergischen Kreises:
Kreiswahlbezirk 10 – Wahlbezirk 150 und 160
Kreiswahlbezirk 26 – Wahlbezirk 020, 030, 040, 050, 060, 110, 120 (Stimmbezirk 121 und 122), 130
Kreiswahlbezirk 27 – Wahlbezirk 010, 070 (Stimmbezirk 071 und 072), 080, 090, 100, 140 (Stimmbezirk 141 und 142), 170 (Stimmbezirk 171 und 172).

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr im **Rathaus, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth** zusammen. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

- 3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|--------------------------------------|------|------------------------------------|
| a) für die Landratswahl: | gelb | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Kreistagswahl: | grün | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Bürgermeisterwahl: | blau | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Stadtratswahl: | rosa | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Landrats**
 - b) für den **Kreistag**
 - c) für das Amt des **Bürgermeisters und**
 - d) für den **Stadtrat**
- gekennzeichnet werden.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wählenden ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

- 4) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Hansestadt Wipperfürth die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

- 6) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch diejenige/derjenige wählt unbefugt, die/der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wipperfürth, den 26.08.2025

Hansestadt Wipperfürth
Der Wahlleiter



Jens Groll